

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 09.06.2021

Der Oberbürgermeister

## **62. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung**

### **der Stadt Osnabrück zur Aufhebung der 59. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück**

1. In Anwendung von § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) wird die „59. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück“ widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die sofortige Vollziehung wird vorsorglich angeordnet.

#### **Begründung:**

Die vom RKI ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück im maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen sinkt stetig und dauerhaft. Heute liegt die 7-Tages-Inzidenz bei 6,1. Es ist daher derzeit nicht weiter erforderlich und angemessen, im Rahmen der §§ 3 Abs. 2, 18 Abs. 1 Nds. Corona-VO über die Anordnungen der aktuellen Nds. Corona-VO hinauszugehen bzw. weiterhin eine Maskenpflicht für die in der 59. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung vorgesehenen Bereiche der Innenstadt vorzusehen. Die 59. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung ist folglich aufzuheben.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich ist ihre sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Es ist nicht nur im Falle einer Verschärfung der Infektionslage eine unverzügliche Reaktion der zuständigen Behörden hinsichtlich dann auszulösender Maßnahmen geboten, sondern auch im Falle der sich positiv entwickelnden Infektionslage, um entsprechende Maßnahmen und Einschränkungen wieder aufzuheben. Es wäre nicht hinnehmbar, dass eine Klage den Eintritt von Lockerungsschritten verzögern würde. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 09.06.2021

i.V.



Katharina Pötter

(Stadträtin)